

CH_VB 20016148 vom 3. März 1988

Bundesverwaltung, 1988-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20016148__td_

FR: CH_VB 20016148 du 3 mars 1988

IT: CH_VB 20016148 del 3 marzo 1988

Volltext

Accidents nucléaires. Notification 88 N 3 mars 1988 #ST# Vierte Sitzung - Quatrième séance Donnerstag, 3. März 1988, Vormittag Jeudi 3 mars 1988, matin 8.00 h Vorsitz - Présidence: Herr Reichling Präsident: Einen speziellen Gruss entbiete ich Herrn Bundesrat Ogi, der heute zum ersten Mal bei uns im Nationalrat in seinem neuen Amte tätig ist. Wir hoffen selbstverständlich alle auf eine gute Zusammenarbeit mit ihm, d. h., dass wir mit ihm zufrieden sind und er mit uns. Wenn wir das verwirklichen können, ist es erfreulich. Ich wünsche Bundesrat Ogi viel Erfolg in seiner Tätigkeit. #ST# 87.050 Nukleare Unfälle. Benachrichtigung und Hilfeleistung. Uebereinkommen Accidents nucléaires. Notification et assistance. Conventions Botschaft und Beschlussentwürfe vom 12. August 1987 (BBI III, 105) Message et projet d'arrêté du 12 août 1987 (FF III, 105) Beschluss des Ständerates vom 2. Dezember 1987 Décision du Conseil des Etats du 2 décembre 1987 Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Jaeger, Berichterstatter: Zur Diskussion stehen hier zwei Geschäfte: 1. ein Bundesbeschluss zum Uebereinkommen von 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen und 2. ein Bundesbeschluss zum Uebereinkommen von 1986 über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen. Dazu eine Vorbemerkung: Zu den beiden Abkommen kann unser Parlament keine inhaltlichen Änderungen in den Beratungen vornehmen, sondern wir haben dazu lediglich ja oder nein zu sagen. Das heisst, wir haben im positiven Falle den Bundesrat zu ermächtigen, die beiden Uebereinkommen zu ratifizieren. Zweite Vorbemerkung: Der Ständerat wie auch Ihre Kommission haben diesem Geschäft einhellig zugestimmt. Zur Erläuterung der beiden Uebereinkommen. Nach der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl im April 1986 führte im Herbst des gleichen Jahres die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) in Wien eine Sondersession durch. Zweck dieser Sondersession war es, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit zu stärken. Aus diesen Beratungen resultierten zwei multilaterale Uebereinkommen über die Frühwarnung bzw. über die gegenseitige Hilfeleistung bei Nuklearunfällen. Positiv war die rasche Aushandlung dieser beiden Uebereinkommen, was von der Bereitschaft zur internationalen Zusammenarbeit zeugte. Diese multilateralen Uebereinkommen sollten aber nicht anstelle der bilateralen Abkommen etwa der Schweiz mit der Bundesrepublik Deutschland oder Frankreich treten, sondern sollten solche bilateralen Abkommen mit Nachbarstaaten ergänzen. 'Zunächst zum Uebereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung: Das Uebereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung soll die rechtzeitige Alarmierung und anschliessende Information bei Nuklearunfällen gewährleisten. Auch jene Staaten sollen gewarnt und informiert werden, die dem Uebereinkommen nicht beitreten. Umstritten war die Frage des Einbezuges militärischer Anlagen und Aktivitäten sowie der Kernwaffen in das Uebereinkommen. Anfänglich wehrten sich die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion gegen die von allen anderen Staaten geforderte Aufnahme des

militärischen Bereiches in das Uebereinkommen mit der Begründung, die IAEO sei nur für die friedliche Nutzung der Kernenergie zuständig. Doch willigten sie schliesslich in eine Kompromissformel ein, wonach der obligatorische Geltungsbereich des Uebereinkommens, mit Ausnahme von Unfällen mit Kernwaffen, sämtliche nuklearen Anlagen und Tätigkeiten zu erfassen habe; ausserhalb dieses Geltungsbereiches fallen die Ereignisse, die wenigstens fakultativ gemeldet werden könnten. Mehrere Staaten, darunter auch die Schweiz, forderten die Kernwaffenstaaten auf, Unfälle mit Kernwaffen freiwillig durch einseitige Erklärung ebenfalls der Konvention zu unterstellen. Solche Erklärungen wurden dann tatsächlich von den fünf Kernwaffenstaaten abgegeben. Ebenfalls umstritten war zunächst die Frage der Schwelle für die Auslösung von Meldungen. Gemäss Uebereinkommen müssen nur Unfälle mit tatsächlichen oder potentiellen grenzüberschreitenden Auswirkungen, welche für die Sicherheit eines anderen Staates von Bedeutung sind, gemeldet werden. Verschiedene Staaten, darunter auch die Schweiz, forderten erfolglos ein objektiveres Kriterium, wie zum Beispiel Inkraftsetzung von Notstandsmassnahmen im Unglücksland. Immerhin wurde die Anregung der Schweizer Delegation, das Kriterium der Sicherheit eines anderen Staates vor Strahlungsfolgen international konkreter zu definieren, aufgenommen und auch als prioritär bezeichnet. Nun zum zweiten Abkommen über die Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen. Das Uebereinkommen über gegenseitige Hilfe bei Nuklearunfällen oder strahlungsbedingten Notfällen schafft, ohne eine Hilfspflicht zu statuieren - das muss betont werden -, den rechtlichen Rahmen für eine prompte und wirksame internationale Hilfeleistung. Es regelt insbesondere vier Punkte: 1. die Leistung des Kostenersatzes; 2. die Haftung für Schäden bei Hilfseinsätzen; 3. die Rechtsstellung der ausländischen Hilfsmannschaften im Einsatzland sowie 4. die Vermittlungsfunktion der IAEO. Nachdem die Tschernobyl-Katastrophe gewisse Mängel in der internationalen Koordination und Zusammenarbeit aufgezeigt hat, konnten mit den beiden zur Debatte stehenden Uebereinkommen erstmals auf multilateraler Ebene verbindliche Regeln in wesentlichen Teilbereichen der nuklearen Sicherheit statuiert werden. Andere Aspekte, wie die Frage der internationalen Haftung oder der Reaktorsicherheit, die bei den Verhandlungen bewusst ausgeklammert worden sind, werden aber weiter verfolgt werden und es wird, so hoffen wir, zu separaten zusätzlichen Abkommen kommen. Ich komme zu einer wichtigen Frage im Zusammenhang mit der Anwendung der beiden Abkommen bzw. mit dem Vollzug des Uebereinkommens durch die Schweiz. Benachrichtigung: Zum Teil sind die Voraussetzungen für die frühzeitige Benachrichtigung unserer Nachbarstaaten jetzt schon gegeben, doch teilweise sind sie erst in Ausarbeitung. Hilfeleistung: Das Uebereinkommen über die Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen legt den Umfang der Hilfeleistung nicht fest. Die diesbezüglichen Hilfskapazitäten der Schweiz - das muss gesagt sein - sind im Vergleich zu anderen Staaten relativ bescheiden. Es kommen zur Zeit die Entsendung von Nuklearfachleuten wie auch eine allgemeine Hilfe ausserhalb verstrahlter Gebiete in Frage. Letztere könnte vor allem durch das schweizerische Katastrophenhilfekorps geleistet werden. Eine zweite Frage, die auch in der Kommission zu Diskussionen Anlass gab, sind die finanziellen bzw. die personellen Auswirkungen. Zunächst muss einmal festgestellt werden, dass den Kantonen und den Gemeinden aus den beiden Uebereinkommen weder neue Aufgaben noch zusätzliche Kosten erwachsen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Mitteilungen des Präsidenten Communications du président In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino

ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1988 Année Anno Band I Volume Volume Session
Frühjahrsession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat
Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 04 Séance
Seduta Geschäftsnummer --- Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 03.03.1988 -
08:00 Date Data Seite 88-88 Page Pagina Ref. No 20 016 148 Dieses Dokument wurde
digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce
document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo
documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.